

Leistungskomplexe für Leistungen ab 01.01.2015

Komplexgebühr bei mind. 4 Leistungen aus LK101 – 107

Leistungskomplex 100

1. Hilfe beim Aufsuchen oder Verlassen des Bettes
Hilfe beim An-/Ablegen von Körperersatzstücken
2. Hilfe beim An- und/oder Auskleiden
3. Teilwaschen
4. Mund- und Zahnpflege oder Zahnprothesenpflege
5. Rasieren
6. Kämmen¹
7. Hautpflege²

¹) Die Hilfe beim Kämmen umfasst auch das Herrichten der Tagesfrisur

²) Hautpflege beinhaltet das Auftragen von Pflegemitteln auf die Haut
(einzelne Körperteile oder ganzer Körper)

Die Komplexgebühr kann abgerechnet werden, soweit mindestens 4 Leistungsinhalte unter Berücksichtigung des Hinweises erbracht werden.

Haar- und/oder Nagelpflege

Leistungskomplex 108

Die Haarpflege umfasst das Waschen und Trocknen der Haare.
Nagelpflege beinhaltet das Reinigen, Schneiden und Feilen der Finger-/Fußnägel; keine medizinische oder kosmetische Nagelbehandlung

Zuschlag zu Leistungskomplex 100 (Morgen- / Abendtoilette)

Leistungskomplex 109

Dieser Zuschlag ist zusätzlich zum Leistungskomplex 1 a abrechenbar, wenn der ganze Körper des Pflegebedürftigen gewaschen, geduscht oder gebadet wird.

Ganzkörperwäsche als alleinige Leistung

Leistungskomplex 110:

Dieser Leistungskomplex ist abrechenbar, wenn Ganzkörperwäsche bzw. baden oder duschen als alleinige Leistung erbracht wird.

Lagern und Mobilisierung

Leistungskomplex 111:

beinhaltet insbesondere:

1. allgemeine Lagerung/Mobilisierung
2. Betten machen / Wechseln der Bettwäsche

Hilfe bei der Nahrungsaufnahme

Leistungskomplex 112:

beinhaltet insbesondere:

1. Mundgerechtes Herrichten der Nahrung und Getränke
2. Hilfe beim Essen und Trinken

Beinhaltet auch die Hygiene im Zusammenhang mit der Nahrungsaufnahme

Verabreichung von Sonden Nahrung

Leistungskomplex 113:

beinhaltet insbesondere:

1. Aufbereitung der Sondennahrung
2. Anhängen des Applikationssystems
3. Aufrichten und Lagern
4. Sachgerechte Verabreichung der Sondennahrung
5. Säuberung der Sonde und benötigter Gebrauchsgegenstände
6. Entsorgung der Abfallprodukte der Sondennahrung

Hilfe bei der Darm- und Blasenentleerung

Leistungskomplex 114:

Unterstützung bei der physiologischen Ausscheidung

Stoma Versorgung

Leistungskomplex 115:

beinhaltet insbesondere:

1. Entleerung und ggf. Wechseln des Stoma Beutels bei Anuspraeter
2. Entleerung und ggf. Wechsel des Urostomas
3. Wechseln einer Stoma Platte, soweit die Voraussetzungen für die Kostenübernahme über die häusliche Krankenpflege nicht erfüllt sind (Nr. 28 im Verzeichnis verordnungsfähiger Maßnahmen der häuslichen Krankenpflege als Anlage der Richtlinien für die häusliche Krankenpflege)

Hilfestellung beim Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung

Leistungskomplex 116:

beinhaltet insbesondere:

1. Hilfe beim An-/Auskleiden
2. Hilfe beim Treppensteigen

An- und Auskleiden im Zusammenhang mit dem Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung

Begleitung bei Aktivitäten

Leistungskomplex 117:

Begleitung bei Aktivitäten, bei denen das persönliche Erscheinen erforderlich und ein Hausbesuch nicht möglich ist. (Keine Spaziergänge etc.)

Dieser Leistungskomplex ist höchstens einmal je Kalenderwoche abrechenbar.

Beheizen der Wohnung

Leistungskomplex 118:

beinhaltet insbesondere:

1. Beschaffung / Entsorgung des Heizmaterials
2. Beheizen

Dieser Leistungskomplex ist nicht abrechenbar, wenn im Haushalt des Pflegebedürftigen eine Zentralheizung vorhanden ist.

Kleine hauswirtschaftliche Versorgung

Leistungskomplex 119:

beinhaltet insbesondere:

1. Reinigung des unmittelbaren Lebensbereiches im Zusammenhang mit der pflegerischen Versorgung
2. Trennung und Entsorgung des Abfalls

Dieser Leistungskomplex ist höchstens einmal täglich abrechenbar

Große hauswirtschaftliche Versorgung je 1 Std.

Leistungskomplex 120:

beinhaltet insbesondere:

Reinigung des Fußbodens, der Möbel, Haushaltsgeräte und ggf., der Fenster im Lebensbereich des Pflegebedürftigen (Unterhaltsreinigung, keine Grundreinigung)

Dieser Leistungskomplex ist höchstens zweimal je Woche abrechenbar 250 Punkte

Waschen der Wäsche und Kleidung

Leistungskomplex 121:

beinhaltet insbesondere:

1. Pflege der Wäsche
2. Einräumen der Wäsche

Dieser Leistungskomplex ist höchstens einmal, bei absoluter Stuhl-/Harninkontinenz zweimal, je Woche abrechenbar. Wenn die Wäsche von einer Wäscherei schrankfertig geliefert wird, können für die restlichen Arbeiten nur noch 2,20 € abgerechnet werden.

Einkaufen

Leistungskomplex 122:

beinhaltet insbesondere:

1. Erstellung eines Einkaufs-/Speiseplanes
2. Einkaufen
3. Einräumen des Einkaufes

Dieser Leistungskomplex ist höchstens zweimal je Woche abrechenbar; wenn wegen „Essen auf Rädern“ die Besorgung von Lebensmitteln entfällt, kann dieser Leistungskomplex nur einmal je Woche abgerechnet werden. Im Einzelfall kann öfters eingekauft werden.

Zubereitung warmer Mahlzeit in der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen

Leistungskomplex 123:

beinhaltet insbesondere:

1. Kochen
2. Spülen
3. Reinigung des Arbeitsbereiches

Dieser Leistungskomplex ist einmal pro Tag abrechenbar. Wenn lediglich "Essen auf Rädern" oder sonstige Fertiggerichte zum Essen vorbereitet werden, ist die Abrechnung dieses Leistungskomplexes ausgeschlossen.

Zubereiten sonstiger Mahlzeit in der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen

Leistungskomplex 124:

beinhaltet insbesondere:

1. Zubereitung
2. Spülen
3. Reinigung des Arbeitsbereiches

Dieser Leistungskomplex ist höchstens zweimal täglich, bei "Essen auf Rädern" dreimal täglich abrechenbar

Erstbesuch

Leistungskomplex 125:

beinhaltet insbesondere:

1. Erstellung einer Pflegeanamnese
2. Feststellung des Hilfebedarfes incl. der Ressourcen und Fähigkeiten des Pflegebedürftigen
3. die Feststellung, ob und ggf. welche Leistungen innerhalb des Pflegeprozesses durch den Pflegebedürftigen, Angehörige, andere Pflegepersonen, ergänzende Dienste erbracht werden
4. die Information über weitere Hilfen

5. die Feststellung, ob und ggf. welche Pflegehilfsmittel organisiert werden müssen und ggf. Organisation der Pflegehilfsmittel
6. die Abstimmung der vom Pflegebedürftigen auszuwählenden Leistungen
7. das Erstellen eines Kostenvoranschlages und die Vorlage bei der zuständigen Pflegekasse
8. das Erstellen eines Pflegeplanes
9. die Organisation und Koordination der Pflege

Dieser Leistungskomplex ist nur bei Neueinstufung, Höherstufung oder bei Übernahme eines neuen Patienten abrechenbar

Änderung der Pflegeplanung

Leistungskomplex 126:

Der Leistungskomplex enthält die Änderung der Pflegeplanung bei Veränderung des Pflegebedarfs. Dieser Leistungskomplex ist nur bei Änderung des Pflegebedarfes (SGB XI) nach einem Krankenhausaufenthalt oder im Anschluss an Leistungen nach § 37 Abs. 1 SGB V (häusliche Krankenpflege anstelle von Krankenhausaufenthalt) abrechenbar.